

profilieren Auffassungen Vaněčeks aus den Jahren 1937 und 1939 zwar zitiert, sich im Zweifelsfall aber ohne Diskussion an Fiala orientiert hat. Unter der deutschen Literatur vermißt man vornehmlich H. E. Feine. Die Einleitung kann jedenfalls nur zur ersten Orientierung dienen. Aber die diplomatischen Untersuchungen im Hauptteil machen die Arbeit sehr wertvoll. Mit umsichtiger Methode erschließt N. bisher unveröffentlichtes, nur in Regestenform erfaßtes Material, beobachtet die Entwicklung der bischöflichen Verwaltung, begleitet und bestätigt die Entfaltung der bischöflichen Diözesanherrschaft, der Kanzlei-institution und identifiziert mehrfach auch bisher unbekanntes Kanzleipersonal. Der Ursprung einer funktionsfähigen bischöflichen Kanzlei in der Mitte des 13. Jahrhunderts wird damit stärker beleuchtet, die diplomatische Untätigkeit der Prager Bischöfe in den ersten beiden Jahrhunderten nach der Bistumsgründung mit ihrer Stellung als „herzoglichen Hauskaplänen“ und Beschränkung auf bloße Weihefunktionen erklärt, die allmähliche Entwicklung des Prager Bistums zur Selbständigkeit im 12. Jahrhundert bis zum „böhmischen Konkordat“ von 1222 durch diplomatische Befunde unterstrichen. Interessant erschiene noch ein Vergleich mit den mährischen Verhältnissen. Hier ist die Bischofskanzlei um ein halbes Jahrhundert älter, wobei auch etwa beim Kapitelwahlrecht eine größere Selbständigkeit beobachtet werden kann, wohl infolge der geringeren přemyslidischen Herrschaftsgewalt.

F. Seibt.

---

Gérard Fransen, *Les «Questiones» des canonistes (IV), Traditio 20 (1964) 495—502*, veröffentlicht weitere 44 kanonistische Fragen aus den Hss. Bamberg, Staatl. Bibl. can. 45 und Klosterneuburg 656; vgl. DA. 20, 235.

H. M. S.

Schafer Williams, *The oldest text of the 'Constitutum Constantini', Traditio 20 (1964) 448—461*, zieht aus der hs.lichen Überlieferung des *Constitutum Constantini* die Konsequenz: der älteste Text stehe nicht in der Formelsammlung von St. Denis (Cod. Paris. 2777), sondern in den pseudo-isidorischen Dekretalen. Zeumer (bes. Festschrift R. v. Gneist [1888] S. 42) und Levison (zuletzt: *Aus rhein. und fränkischer Frühzeit* [1948] S. 391) hatten auf die Stellung des *Constitutum* innerhalb der Formelsammlung besonderes Gewicht gelegt, deren datierbare Stücke nicht jünger als 802 sind, und der paläographischen Frage kaum Aufmerksamkeit gewidmet. Wie sich aus einem knappen Hinweis entnehmen läßt, war Zeumer bereit, die Niederschrift mit einem Fragezeichen in den Anfang des 9. Jh. zu setzen (a. a. O. S. 41). S. W. jedoch datiert die Hand des *Constitutum Constantini* im *Parisiensis* 2777 in die letzten Jahrzehnte des 9. Jh. und hat die Billigung B. Bischoffs gefunden. Auf diese Weise rücken Pseudoisidorhandschriften an die Spitze der Überlieferung des *Constitutum Constantini*: die von Hinschius (*Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni*, 1863) katastrophal falsch eingeschätzten *Codices Vat. lat. 630*, *Nat. Ottobon. lat. 93*, *Epored. 83*, *Sangallensis 670*, allesamt wahrscheinlich noch saec. IX; eine Reihe weiterer Pseudoisidorhandschriften, ebenfalls aus dem 9. Jh., ließe sich anschließen, z. B. *Vallicell. D 38*, *Lucensis Cap. 123* (Plut. II). Die Ehrfurcht S. W.s vor dem *Cod. Vat. 630*, von dem er eine Art paläographischen, sogar zeilengerechten und durch die Varianten der anderen Hss. ergänzten Abdruck bringt, so als hätte er eine diplomatische Überlieferung vor sich, sanktioniert unnötigerweise einige Schreiberdummheiten (z. B. Zeile 169, 173, 325). Leider verzichtet S. W. auf einen Vergleich mit der nichtpseudoisidorischen Überlieferung. Denn es bleibt nun zu prüfen, ob es für uns heute nur eine einzige, über Pseudoisidor laufende